

## **Antrag/Weisung Gemeindeversammlung 7. Juni 2016**

### **Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde**

---

Sitzung vom

A1.02

---

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 beschliesst auf Antrag des Gemeinderats gestützt auf Art. 10 Ziffer 7 Gemeindeordnung:

- 1** Die Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung wird genehmigt.
- 2** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verordnung unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. September 2016 in Kraft tritt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet der Gemeinderat erneut über das Inkraftsetzungsdatum. Die Inkraftsetzung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 3** Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

# WEISUNG

## Ausgangslage

Seit dem Bestehen des Fernsehens Televista 8304 berichtet dieses über kommunale und regionale Anlässe. So sind es die Stimmberechtigten gewohnt gewesen, dass an Gemeindeversammlungen das Fernsehen zugegen war. Der Verlauf und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung konnten dann in der darauffolgenden Monatssendung auch durch Personen, die an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen konnten, nachvollzogen werden.

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013 hat ein Stimmberechtigter zu Beginn der Versammlung den Antrag gestellt, während der Gemeindeversammlung keine Bild- und Tonaufnahmen zu gestatten. Nach kurzer Diskussion lehnte die Versammlung den Antrag mit 75 Ja- gegen 192 Nein-Stimmen ab.

In der darauffolgenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2014 sprach sich wiederum eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten für Bild- und Tonaufnahmen durch das Lokalfernsehen Televista aus. Gleichzeitig informierten die Schulpräsidentin und der Gemeindepräsident über die Absicht, dass beide Gemeinden ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Videoaufnahmen durch das Lokalfernsehen Televista 8304 an Gemeindeversammlungen in Auftrag geben werden.

Innert Frist erhob im Nachgang zu dieser Gemeindeversammlung ein Stimmberechtigter beim Bezirksrat einen Stimmrechtsrekurs. Er verlangte, dass nur traktandierte Geschäfte zuzulassen sind (Anmerkung: die Abstimmung betreffend Bild- und Tonaufnahmen war nicht traktandiert, da diese eine Folge eines Ordnungsantrags war), Video-Aufzeichnungen nicht mehr zuzulassen sind und dass die Kontrolle der Stimmberechtigten wesentlich zu verbessern sei. Der Bezirksrat hat mit Beschluss Nr. 302 vom 21. Oktober 2015 rechtskräftig entschieden. Demnach wurde der Rekurs im Sinne der Erwägungen in Bezug auf die Zulässigkeit künftiger Fernseh- oder Videoaufnahmen (Schaffung einer ausreichenden rechtlichen Grundlage im Rahmen eines Gesetzes im formellen Sinne) gutgeheissen, im Übrigen jedoch abgewiesen. Der Entscheid des Bezirksrats betrifft die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde gleichermassen, da das Rechtsmittelverfahren gegen beide Gemeinden erhoben worden ist und der Bezirksrat einen gleichlautenden Entscheid getroffen hat.

Konsequenz dieses Entscheids ist es, dass entweder

- auf kommunaler Ebene eine Verordnung zu erlassen ist, die regelt, ob und wie an Gemeindeversammlungen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden

oder

- ob künftig Bild- und Tonaufnahmen generell untersagt sind (diesbezügliche Abstimmungen an der Gemeindeversammlung sind nicht mehr möglich).

## Kommunale Verordnung

Der Gemeinderat und die Schulpflege haben sich nach der Analyse des bezirksrätlichen Entscheides aber auch aufgrund des von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachtens dafür ausgesprochen, eine Verordnung auszuarbeiten. Beide Behörden wollen es den Medien und in erster Linie dem Lokalfernsehen ermöglichen, über Gemeindeversammlungen mit Bild und Ton berichten zu können. Dabei sollen die berechtigten Ansprüche des Daten- und Persönlichkeitsschutzes in genügendem Mass berücksichtigt sein.

In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, sowie unter Mitwirkung von lic. iur. Matthias Hauser, Zürich, ist nun eine kommunale Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung erarbeitet worden. Diese Verordnung ist für jede Gemeinde separat zu erlassen. Die Verordnung ist jedoch so gestaltet, dass sie wortwörtlich für beide Gemeinden gleichlautend ist. Zudem ist denkbar, dass selbst die beiden Landeskirchen auf kommunaler Stufe die Verordnung übernehmen könnten.

Die vorliegende Verordnung (vollständiger Wortlaut im Anhang 1) weist den Vorzug auf, dass sie sich nicht ausschliesslich auf Bild- und Tonaufnahmen des Lokalfernsehens Televista 8304 Wallisellen erstreckt, sondern ganz grundsätzlich sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Medienvertretern, Stimmberechtigten und weite-

re im Versammlungslokal anwesende Personen umfasst. Ganz grundsätzlich sind nur noch Bild- und Tonaufnahmen gestattet, wenn die entsprechende Akkreditierung vorliegt. Die Versammlungsleitung kann Personen, die über keine Akkreditierung verfügen und somit widerrechtlich Bild- und Tonaufnahmen machen, nach entsprechender Ermahnung aus dem Versammlungslokal weisen.

Die Verordnung ist durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich geprüft worden. In der Stellungnahme vom 24. März 2016 schreibt er dazu (Zitat):

*"Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. März 2016, in dem Sie uns um eine Vorprüfung der Verordnung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung sowie der zugehörigen Akkreditierungsvereinbarung bitten. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.*

*Wir begrüssen den Erlass einer Rechtsgrundlage für Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung. Mit einer transparenten Regelung entfällt das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung durch die betroffenen Personen. Zudem gewähren das Widerspruchsrecht der aufgenommenen Personen (Ziff. 5 lit. b), dass diese nachträglich die Löschung der Aufnahme verlangen dürfen, wie auch das Verbot der Live-Sendung (Ziff. 7) der betroffenen Person Entscheidungsfreiheit. Mit der Hinweispflicht (Ziff. 8) ist auch das Transparenzprinzip gewahrt.*

*Besonders wichtig ist das Verbot der Aufnahmen während Wahlen und Abstimmungen (Ziff. 4). Damit werden die politischen Rechte gewahrt. Der Schutz des Wahlgeheimnisses, der unverfälschten Stimmabgabe und der freien Meinungsbildung ist somit gewährleistet.*

*In Bezug auf die Akkreditierungsvereinbarung begrüssen wir insbesondere den ausdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die akkreditierten Personen, welche als private Datenbearbeiterin dem eidgenössischen Datenschutz-gesetz untersteht (Ziff. 3.2).*

*Inhaltlich haben wir aus datenschutzrechtlicher Sicht zur Verordnung und zur Vereinbarung keine weiteren Bemerkungen."*

Wie vom Datenschützer bemerkt und festgehalten, gewährleistet die Verordnung künftig ganz klar, dass das Stimm- und Wahlgeheimnis aber auch der Persönlichkeitsschutz gewahrt ist, indem unmissverständlich umschrieben ist, unter welchen Voraussetzungen die Filmaufnahmen gemacht werden dürfen.

## **Der Verordnungstext**

### **1. Geltungsbereich**

*Diese Verordnung gilt für die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde.*

### **2. Grundsatz**

*Bild- oder Tonaufnahmen (namentlich Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) dürfen während der Gemeindeversammlung im Versammlungslokal nur von Personen gemacht werden, die zu diesem Zweck vom Gemeinderat akkreditiert sind.*

*Die Akkreditierung erfolgt in der Regel zum Zweck der Berichterstattung in den Medien und setzt voraus, dass die akkreditierte Person Gewähr für die Einhaltung dieser Verordnung bietet.*

### **3. Akkreditierung**

*Die Akkreditierung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Gemeinderat. Darin sind die Personen, die die Aufnahmen vornehmen, namentlich zu bezeichnen. Der/die Inhaber/in der Akkreditierung verpflichtet sich darin, zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Dem Gemeinderat ist in der Vereinbarung ein Klagerecht einzuräumen zur Durchsetzung des Anspruchs auf Vernichtung der Aufnahmen, die in Verletzung der Verordnung oder der Vereinbarung gemacht wurden. Bei Verletzungen der Akkreditierungsvereinbarung sind Konventionalstrafen vorzusehen.*

*Die Akkreditierungsvereinbarung gilt für jeweils längstens drei Jahre und ist durch die Gemeinde jederzeit kündbar.*

*Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Akkreditierungsvereinbarung oder wenn für ihre Einhaltung keine genügende Gewähr mehr besteht, hebt der Gemeinderat die Akkreditierung auf.*

#### **4. Verbot von Aufnahmen während Abstimmungen und Wahlen**

Während den Abstimmungen und Wahlen sind Bild- und Tonaufnahmen verboten.

#### **5. Aufnahmen**

Aufgenommen werden dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 4:

- a) Mitglieder des Gemeinderats und der/die Gemeindeschreiber/-in
- b) Personen, während sie zur Versammlung sprechen, sofern sie der Aufnahme nicht widersprochen haben; die Aufnahmen sind zu löschen, wenn diese Personen es bis zum Ende der Gemeindeversammlung verlangen.
- c) Projektionen

Das Versammlungslokal, wobei die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats und des/der Gemeindeschreiber/-in nur von hinten aufgenommen werden dürfen, wobei die Einstellungsgrösse so zu wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen dürfen nicht aufgenommen werden.

#### **6. Ausschluss von Aufnahmen im Einzelfall durch die Versammlungsleitung**

Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Aufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen, wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich ist oder wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern.

#### **7. Verbot der Live-Sendung**

Während der Gemeindeversammlung gemachte Bild- und Tonaufnahmen dürfen erst an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden, nachdem die Versammlung geschlossen wurde und allfällig verlangte Löschungen vorgenommen wurden.

Die Versammlungsleitung kann zeitgleiche Übertragungen der Gemeindeversammlung, die deren Durchführung dienen (insbesondere Übertragung in ein zweites Versammlungslokal oder auf Bildschirme im gleichen Versammlungslokal), veranlassen. Solche Aufnahmen werden nicht gespeichert.

#### **8. Hinweispflicht**

Auf die Möglichkeit von Aufnahmen ist im Versammlungslokal und bei allen Eingängen gut sichtbar hinzuweisen.

Die Versammlungsleitung weist am Anfang der Versammlung auf die Aufnahmen hin und klärt die Stimmberechtigten über ihre Rechte gemäss Ziff. 5 Bst. b auf. Sie fragt vor Schluss der Versammlung, ob jemand die Löschung der Aufnahmen seiner Voten verlangt. Solche Begehren können bis längstens 10 Minuten nach Beendigung der Gemeindeversammlung bei der Versammlungsleitung mitgeteilt werden.

#### **9. Saalverweis**

Personen, die an einer Versammlung auch nach Verwarnung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, können aus der Versammlung weggewiesen werden.

#### **10. Strafbestimmungen**

Wer an einer Gemeindeversammlung Bild- oder Tonaufnahmen macht und dabei gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst oder Aufnahmen nicht löscht, obwohl dies gemäss Ziffer 5 Buchstabe b verlangt wird, kann mit einer Busse bis zu CHF 500 bestraft werden.

#### **11. Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. September 2016 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet der Gemeinderat erneut über die Inkraftsetzung. Die Inkraftsetzung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

## **Schlussbemerkung**

Der Gemeinderat begrüsst die Aktivität des Lokalfernsehens Televista 8304 Wallisellen und die Berichterstattung zu Gemeindeversammlungen. Dies ermöglicht es Personen, die nicht an Gemeindeversammlungen teilnehmen können, beispielsweise aufgrund eingeschränkter Mobilität, usw. von zu Hause aus, selbst wenn dies zeitversetzt ist, den Prozess zur politischen Meinungsbildung nachzuverfolgen. Bild- und Tonaufnahmen an Gemeindeversammlungen dienen so nicht ausschliesslich der Information sondern tragen auch dazu bei, den Interessierten die Integration in die Wohngemeinde zu vereinfachen.

In der Gemeinde Wallisellen ist als eine der wenigen Gemeinden in der Schweiz ein Lokalfernsehen aktiv tätig. Diese Qualität will der Gemeinderat nutzen und dem Lokalfernsehen, aber auch anderen Medien die Möglichkeit geben, in einem klar umschriebenen Rahmen über die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung nicht nur in Zeitungsartikeln, sondern auch in Bild und Ton zu berichten.

In diesem Sinne ersucht der Gemeinderat die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen und die neue Verordnung über die Zulässigkeit von Bild und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Die Akten liegen in der Präsidualabteilung auf.

Gemeinderat Wallisellen

**Linda Camenisch**  
Vizepräsidentin

**Guido Egli**  
Gemeindeschreiber Stv.

Referent: Gemeinderat René Dieterle, Ressortvorsteher Sicherheit